Janine Jansen spielt Mendelssohn: Konzertreise Amsterdam
16. bis 19. Juni 2015 / 4 Tage

Tag 1: Di.16.06.
Linienflug mit Lufthansa von München nach Amsterdam. Am Flughafen erwartet Sie unsere Amsterdamer Reiseleitung. Auf dem Weg zum Hotel kurze Orientierungsfahrt. Mit einem Spaziergang entlang der Grachten beginnt die Stadtbesichtigung. Besuch des Blumenmarktes in der Singel Gracht - der einzige schwimmende Blumenmarkt der Welt. Alle Waren werden auf Kähnen angeboten. Gelegenheit zu einem kleinen Imbiss mit typisch holländischen Fisch - Spezialitäten. Besuch des Museum Van Loon, ein Amsterdamer Herrenhaus des späten 19.Jh. mit wunderschöner Gartenanlage. Auf einer Grachtenrundfahrt durch die Kanäle sehen Sie die prachtvollen Fassaden und Panoramen der Altstadt vom Wasser aus.
3 x Übernachtung in Amsterdam.

Tag 2 : Mi. 17.06.
Morgens Führung im Rijksmuseum: Schwerpunkt der Besichtigung ist die „Bel Etage“ mit den berühmten Gemälden des 17.Jh. von Frans Hals, Jan Vermeer, Rembrandt van Rijn, („Nachtwache“). Rückkehr ins Hotel. Am späten Nachmittag Fahrt zum Concertgebouw-Haus. Exklusive Führung durch das Konzertgebäude. Anschließend Dinner im „Spiegelsaal“. **Konzertabend mit der Geigerin Janine Jansen** und dem **Concertgebouw Orchester** unter Leitung von Andrés Orozco-Estrada (Programm: Weber, Ouverture aus“Euryanthe“, Mendelssohn Violinkonzert, Dvořák 7.Sinfonie). Individuelle Rückkehr ins Hotel.

Tag 3: Do. 18.06.
Vormittags Besuch des Van Gogh Museums. Es wurde 2013 wieder eröffnet und mit einen sehr modernen Anbau erweitert. Führung durch die größte Sammlung der Werke des niederländischen Malers. Gelegenheit zum Mittagessen. Am Nachmittag freie Zeit. Unsere Empfehlung: Besuch des Anne Frank Hauses, der Diamantenschleiferei Coster Diamonds oder Besuch in einem der typischen Amsterdamer Cafés. Probieren Sie die klassische Apfeltorte mit Sahne oder andere Delikatessen.

Tag 4: Fr. 19.06.
Im Rembrandt Museum (das ehemalige Wohnhaus der Familie) erwartet Sie eine umfangreiche Sammlung seiner berühmten Radierungen. Gelegenheit zum Mittagessen. Am Nachmittag Fahrt zum Flughafen und Rückflug mit Lufthansa nach München.
(Programmänderungen vorbehalten)

Hinweis: Alle Besichtigungen in der Stadt erfolgen zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Enthaltene Leistungen:

- Linienflüge mit Lufthansa München – Amsterdam - München inkl. aller Steuern und Gebühren
- Transfer in Amsterdam ab/bis Flughafen
- 3 x Übernachtung mit Frühstück in einem zentral gelegenen 3* Hotel bzw. 5* Hotel
  Inkl. City Tax Amsterdam
- Deutschsprechende, qualifizierte Reiseleitung
- Konzertkarte Janine Jansen am 17. Juni , Kategorie 2
- Exklusive Führung und Dinner im Concertgebouw
- Alle Eintritte und Führungen in den Museen
- Fahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel
- Grachtenrundfahrt mit dem Linienboot
- Reisepreissicherungsschein

Nicht enthaltene Leistungen:

- Anreise zum Flughafen München
- Mittagessen
- Trinkgelder für Reiseleiter und Fahrer, Hotelpersonal

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung (ca. € 27.-)

Reisepreis pro Person:

im DZ 3* Hotel:	€ 1.220.-
Einzelzimmerzuschlag:	€ 180.-
im DZ 5* Hotel:	€ 1.430.-
Einzelzimmerzuschlag:	€ 385.-

Anmeldeschluss: Do. 30.04.2015

Mindestteilnehmerzahl 7, max. 15 Personen

Fotos © mit freundlicher Genehmigung v.l.n.r.: Edwin van Eis, Wolfram Ebinger, Hans Samsom und Cleo Campert

REISEANMELDUNG

Konzertreise Amsterdam / 16. – 19. Juni 2015 / Janine Jansen im Concertgebouw

Reisepreis pro Person: (Mindestteilnehmerzahl 7, max. 15 Personen)

im DZ 3* Hotel:	€ 1.220.-
Einzelzimmerzuschlag:	€ 180.-
im DZ 5* Hotel:	€ 1.430.-
Einzelzimmerzuschlag:	€ 385.-

Hiermit melde ich mich verbindlich für die o.g. Kulturreise an und anerkenne die mir vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters kultour-kontor.

_____

Ort Datum Unterschrift

Name _____ Vorname _____
(alle Daten wie im Pass)

Straße _____ Wohnort _____

Tel./ Fax _____ e-mail: _____

5* Hotel
Doppelzimmer mit _____
Einzelzimmer

3* Hotel
Doppelzimmer mit _____
Einzelzimmer

Bitte senden Sie Ihre **Anmeldung** bis spätestens **30.04.** an die unten genannte Adresse und überweisen bis zu diesem Termin eine Anzahlung in Höhe von € 250.- p.P. auf unten genanntes Konto (Kennwort „Amsterdam"). Die Rechnung für die Restzahlung übersenden wir Ihnen ca. 5 Wochen vor Reisebeginn.

kultour-kontor & konsultation GmbH
commerzbank AG München

IBAN DE 13 700 800 00 0301360100
BIC DRES DE FF 700

Für alle Fragen steht Ihnen Frau Doris Behr oder Frau Manana Samushia gerne zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reiseveranstalter händigt dem Kunden die Reisebestätigung unverzüglich nach Vertragsschluss aus.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651k, Abs.3 BGB verlangt werden und erfolgen. Nach Vertragsabschluss sind 10% des Reisepreises als Anzahlung zu zahlen, max. € 350.-. Mit der Reisebestätigung erhält der Reisende den Reisepreissicherungsschein. Der gesamte Reisepreis ist 42 -30 Tage vor Reisebeginn zu begleichen. Wenn die Anzahlung oder der Restbetrag nicht vollständig gezahlt sind, berechtigt dies den Reiseveranstalter nach einer Mahnung zum Rücktritt vom Reisevertrag und zu Schadensersatz. Die vollständigen Reiseunterlagen werden Zug um Zug gegen Eingang der Restzahlung übermittelt.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt, bzw. in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluß berechtigte Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich informiert wird. Eine vorvertragliche Preisanpassung kann insbesondere aus folgenden Gründen notwendig werden:

a) aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospekts,
b) wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

Abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt werden. Einzelne Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und die ausdrücklich im fremden Namen vermittelt werden, wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen, sind keine eigenen Leistungen des Reiseveranstalters. Aktivitäten, die im Reiseverlauf mit dem Zusatz „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet sind, sind nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss nötig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beinträchtigen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten, oder Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse oder Eintrittsgelder, wie folgt zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reisetermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöht werden:
a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Erhöhungsbetrag verlangt werden.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann verlangt werden.
Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen-oder Flughafengebühren uns gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, spätestens bis zum 21.Tag vor Reisebeginn. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reisebeginn sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich gegenüber dem Reiseveranstalter erklärt werden.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen, Umbuchungen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Anstelle der konkreten Berechnung dieser Aufwendungen kann der Reiseveranstalter folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung wählen.

Bis 61 Tage vor Reisebeginn: 5% des Reisepreises
ab 60 – 46 Tage vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises
ab 45 – 30 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
ab 29 – 15 Tage vor Reisebeginn: 45% des Reisepreises
ab 14 – 8 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
ab 7 Tage vor Reisebeginn bis Reiseantritt: 75 %

Unbenommen bleibt das Recht des Kunden dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.
Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.
Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt in Höhe von € 30.- pro Reiseteilnehmer verlangen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist wenn der Reisende die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei Kündigung aus einem dieser Gründe behält der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.
b) Bis sechs Wochen vor Reiseantritt, wenn eine gebuchte Reise wegen Nichterreichen der ausgeschriebenen oder festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht zu Stande kommt und von einem etwaigen Ersatzangebot kein Gebrauch gemacht worden ist.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird während der Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt wie Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, Naturkatastrophen oder behördliche Anordnungen diese erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemesse-

ne Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Rückbeförderung des Reisenden zu treffen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.
Sollte eine gebuchte Reise wegen höherer Gewalt kurzfristig abgesagt werden müssen, wird dem Reisenden nach Möglichkeit eine Ersatzreise angeboten. Macht er von diesem Angebot keinen Gebrauch, wird der Reisepreis zurückerstattet.

9. Haftung des Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Beschreibung der Reiseleistungen
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
1.soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird,
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis € 4.100,- übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschaden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.
Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und Montreal. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.
Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne eine solche rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Bei Flugreisen sind nach dem Montrealer Übereinkommen Gepäckschäden innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich bei der Fluggesellschaft zu melden.
Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c-f BGB mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Reiseveranstalter zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Reiseveranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Andere Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

14. Versicherungen

Die Reiseteilnehmer können durch den Reiseveranstalter eine Versicherung abschließen lassen. Die Reise-Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung besteht über TRAVELSAFE GmbH, Neuburger Str. 102f, 94036 Passau bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG. Die Kundengeldabsicherung gem. § 651 k BGB besteht über TRAVELSAFE GmbH, Neuburger Str. 102f, 94036 Passau, Tel.: 0851-52152 bei der ZURICH Versicherungsgruppe Deutschland AG. Jeder Reiseteilnehmer erhält einen Reisepreis-Sicherungsschein.

15. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Entsprechend der EU –VO 2111/2005 informieren wir den Reisenden bei Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft. Die von der EU-Kommission auf der Basis dieser Verordnung veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist abrufbar unter http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht.

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Kultour-Kontor & Konsultation GmbH
Agnesstr.24
80798 München
Tel 089 - 28 80 67 63 Fax 089 - 28 80 67 64
e-mail:info@kultour-kontor.de, www.kultour-kontor.de

Stand:10/2013